

Kirchliches Arbeitsgericht
1. Instanz für das Erzbistum Paderborn
in Paderborn

Verkündet am 31. März 2015

Aktenzeichen:
IX / 14

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Vollversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
im Erzbistum Paderborn, ..., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
1. Vorsitzenden ...

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ..., ges. vertreten durch den Vor-
stand...

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

w e g e n Feststellung

hat das Kirchliche Arbeitsgericht I. Instanz für das Erzbistum Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2015
durch den Richter Suwelack als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter Hillebrand
und Wosnitza

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Regelung über den Ausschluss des passiven
Wahlrechts der Mitglieder der Bundes- oder Regionalkommission NRW der Ar-
beitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. nach den
Regelungen der Schlichtungsordnung für die Schlichtungsverfahren nach § 22
Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn
e.V. in der Fassung vom 1. 7. 2014 für die Wahl der Beisitzer als Mitglieder
der AVR-Schlichtungsstelle durch die Delegierten der Diözesanen Arbeitsge-
meinschaft des Bereichs B die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte als Gesamtschuldner.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

¹Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer Regelung in der Schlichtungsordnung, welche der Beklagte mit Wirkung vom 1. 7. 2014 an erlassen hat: nach § 4 Abs. 3 S. 2 der Schlichtungsordnung können Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommissionen nicht (mehr) Beisitzer in der Schlichtung sein.

²Der Beklagte, ein öffentlicher Verein kanonischen Rechts (insoweit und für seine weitere Ausgestaltung wird auf dessen Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2012 verwiesen¹), errichtete jeweils durch Vorstandsbeschlüsse vom 22. 2. 1979² mit späteren Änderungsbeschlüssen vom 22. 12. 1992, 30. 6. 2005 sowie zuletzt vom 6. 6. 2014³, in Kraft getreten am 1. Juli 2014, eine Schlichtungsstelle gem. § 22 AVR-AT. Besetzung und Verfahren der Schlichtungsstelle sind in der vorgenannten Schlichtungsordnung geregelt. Schlichter sind neben der/dem unabhängigen Vorsitzenden oder Vertreter, welche u.a. die Befähigung zum Richteramt haben müssen, zwei Beisitzer in paritätischer Besetzung aus dem Bereich der Dienstnehmer und der Dienstgeber.

³Die dienstgeberseitigen Beisitzer der Schlichtungsstelle werden von dem Beklagten bestellt. Für die Dienstnehmerseite wählt die Klägerin die Beisitzer.

⁴Die Schlichtung dient der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern caritativer Einrichtungen und Dienste, die ihren Sitz im Bereich des Beklagten haben (§ 2 Abs. 1 der Schlichtungsordnung), und für deren Arbeitsverträge die Richtlinien in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

¹ Broschüre des Herausgebers: Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V., Stand 6/2013

² Beschluss Diözesaner Caritasverband für das Erzbistum Paderborn vom 22. Februar 1979, Anlage 6 zur Klageerwiderung vom 30. 1. 2015

³ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn (KA) 2014/6 Nr. 86, Anl. 1 zur Klageerwiderung

(AVR) gelten. Nach § 22 Abs. 1 AVR-AT sind Dienstgeber und Dienstnehmer bei individualarbeitsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten „verpflichtet, zunächst die bei dem zuständigen Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen“.

⁵Die Klägerin ist – neben dem Vorstand – „Organ“ der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn“ (im Folgenden: DiAG), § 25 Abs. 3 der „Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Paderborn (MAVO)⁴. Bildung und Zweck der DiAG sind in § 25 MAVO sowie in den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Statut vom 16. 1. 2008⁵) geregelt.

⁶§ 4 Abs. 3 S. 2 der Schlichtungsordnung des Beklagten lautet seit dem 1. 7. 2014: „Beisitzer kann nicht sein, wer Vertreter in der Bundes- oder Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission⁶ des Deutschen Caritasverbandes e.V. ist“. Diese Regelung ist neu. Der Entwurf zur neuen Fassung war Gegenstand einer turnusgemäßen Dienstbesprechung zwischen u.a. der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle und der DIAG im Herbst 2013 und eines nachfolgenden Schriftwechsels. Die DIAG lehnte die Neuregelung ab, ohne jedoch die Ablehnung vertiefend zu begründen.

⁷Im Statut der DIAG vom 16. 1. 2008 (KA 2008/2 Nr. 22) heißt es in § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 S. 2: (Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben . . . Wahl der Beisitzer zur Schlichtungsstelle . . .) „Bei dieser Wahl sind nur Delegierte des Bereichs B⁷ wahlberechtigt und wählbar.“

⁸Da die Klägerin die Neufassung von § 4 Abs. 3 S. 2 Schlichtungsordnung nicht anerkennt, hat sie für die laufende Amtszeit der Schlichtungsstelle vom 1. 7. 2014 bis 30. 6. 2018 von einer Neuwahl der von ihr zu entsendenden 10 Beisitzer abgesehen. Von ihren ursprünglich 10 gewählten Beisitzern sind nur noch 7 Beisitzer gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 der Schlichtungsordnung im Amt. Zwei der drei ausgeschiedenen Beisitzer fallen unter die Neuregelung von § 4 Abs. 3 S. 2 Schlichtungsordnung.

⁴ KA 2011/9, Nr. 109 (Neufassung)

⁵ KA 2008/2 Nr. 22, S. 23 ff, sowie – hier nicht einschlägige – Änderung: KA 2012/1 Nr. 9 S. 13

⁶ im Folgenden: AK abgekürzt für „Arbeitsrechtliche Kommission“

⁷ Hinweis: Bereich B der DIAG ist zuständig für die AVR Anwender

⁹Die Klägerin fühlt sich durch den Ausschluss von AK-Vertretern als Beisitzern in ihren Mitwirkungsrechten im Schlichtungsverfahren verletzt und trägt dazu vor:

Das Beteiligungsrecht der Dienstnehmer an der Schlichtung ergebe sich aus den Vorschriften des Art. 8 GrO i.V.m. §§ 25 Abs. 1 S. 2 MAVO und 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 S. 2 DiAG-Statut. Die Satzung des Beklagten anerkenne in § 1 Abs. 3 die Verbindlichkeit der Grundordnung und der Mitarbeitervertretungsordnung. Bestandteil des Mitarbeitervertretungsrechtes sei das DiAG Statut. Es sei in seinem Bestand durch Verbotsgesetz (§ 55 MAVO) geschützt.

¹⁰Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Regelung über den Ausschluss des passiven Wahlrechts der Mitglieder der Bundes- oder Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. nach den Regelungen der Schlichtungsordnung für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. in der Fassung vom 1. 7. 2014 für die Wahl der Beisitzer als Mitglieder der AVR-Schlichtungsstelle durch die Delegierten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft des Bereichs B nicht anwendbar ist,

hilfsweise,

dass die Klägerin durch die Regelung in ihren Rechten verletzt ist.

¹¹Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

¹²Er trägt vor:

Die Klage sei gem. § 2 Abs. 4 KAGO unzulässig, zudem sei die Nichtanwendung einer Norm kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Die Schlichtungsordnung unterliege allein der bischöflichen Aufsicht nach den Regeln des CIC. Jedenfalls sei die Klage unbegründet. § 7 Abs. 3 Nr. 5 DiAG Statut sei gegenüber § 22 Abs. 1 AVR-AT i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 2 Schlichtungsordnung kein „ranghöheres“ Gesetz, vielmehr sei die letztgenannte Vorschrift „lex specialis“. Die DiAG-Regelung stelle eine bloße Innenregelung dar. Im Aufgabenkatalog des § 25 Abs. 2 MAVO sei die Mitwirkung der Mitarbeitervertretungen bei der Besetzung der Schlichterbank überhaupt nicht aufgeführt. Die Schlichtungsordnung sei geändert worden, um Neutralität, Objektivität und Unbefangenheit der Beisitzer zu gewährleisten.

¹³Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Auf die Sitzungsniederschrift vom 31. März 2015 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

¹⁴Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag zulässig.

¹⁵1. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KAGO. Das Mitarbeitervertretungsrecht im Sinne dieser Vorschrift erfasst auch die Ausführungsvorschriften zu § 25 MAVO⁸. Die örtliche Zuständigkeit ist nach § 3 KAGO gegeben. Die Beteiligungsfähigkeit der Klägerin⁹ und des Beklagten folgt aus § 8 Abs. 2 Buchst. c KAGO¹⁰. Die Klagebefugnis der Klägerin ergibt sich aus § 10 KAGO. Die Klageschrift entspricht den Anforderungen des § 28 KAGO.

¹⁶2. Der Klage steht § 2 Abs. 4 KAGO nicht entgegen. Die Vorschrift untersagt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen. Um kirchliche Rechtsnormen handelt es sich, wenn die „Bischöfe bei der Inkraftsetzung von Normen“ als Gesetzgeber des Bistums mitwirken¹¹. Die in ihrem § 4 Abs. 3 S. 2 angegriffene Schlichtungsordnung ist keine kirchliche Norm im vorstehenden Sinn. Sie ist nicht einmal „Norm“ im Sinne von Satzungsrecht, sondern bloßer Vorstandsbeschluss des Beklagten, an dem der Ordinarius nicht mitgewirkt hat. Die vorliegende Fallkonstellation berührt daher nicht den kirchlichen Grundsatz, dass die bischöfliche Autorität als apostolische Autorität aufgrund der beim Diözesanbischof liegenden Gewalteneinheit nicht vor kirchlichen diözesanen Gerichten überprüft werden kann; das ist der Grundgedanke des § 2 Abs. 4 KAGO¹².

¹⁷3. Das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien ist der Feststellung zugänglich, da der Umfang der Mitwirkungsrechte der Klägerin bei der Besetzung der Schlichtungsstelle betroffen ist. Streitgegenstand kann hingegen nicht das persönliche Rechtsverhältnis der aktuell ausgeschiedenen Beisitzer sein. Dies Rechtsverhältnis wird lediglich durch Delegation seitens der Klägerin vermittelt und ist von einer

⁸ Eichstätter Komm. MAVO-Eder, § 2 KAGO RN 5

⁹ vgl. KAGH Urt. v. 16.9.2011, M 06/11, RZ 19

¹⁰ MAVO-Komm. Thiel-Fuhrmann, 7. Aufl., 2014, § 25 RN 60

¹¹ KAGH Urt. v. 28.8.2009, M 02/09, RN 15 f

¹² Eichstätter Komm. MAVO-Eder, § 2 KAGO RN 14

(Wieder-) Wahl abhängig, stellt somit kein subjektives Recht der betroffenen Beisitzer dar.

¹⁸4. Indem der Hauptantrag eine durch Urteil herbeizuführende Änderung der Rechtslage dergestalt erstrebt, dass Kommissionsmitglieder aus den Reihen der Klägerin zu Beisitzern bestimmt werden können, während es für die vom Beklagten bestellten Beisitzer bei der jetzigen Rechtslage bliebe, geht er allerdings als Gestaltungsklage über eine bloße Feststellung hinaus. Insoweit handelt es sich aber um eine Frage nach der Anspruchsgrundlage, die ins materielle Recht zu verweisen ist, nicht um eine Frage des prozessualen Rechtes.

¹⁹II. Die Klage ist mit dem Hauptantrag unbegründet. § 4 Abs. 3 S. 2 der Schlichtungsordnung verstößt nicht gegen das Verbotsgesetz aus § 55 MAVO i.V. §§ 25 Abs. 1 S. 2 MAVO, § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 DiAG-Statut.

²⁰§ 55 MAVO verbietet Regelungen, die von den Bestimmungen der MAVO abweichen. Folge der Abweichung vom Mitarbeitervertretungsrecht „dieser Ordnung“, mithin der MAVO, ist die Nichtigkeit der betreffenden Vorschrift¹³.

²¹Die MAVO selbst enthält keine Bestimmung, dass und wie die Klägerin bzw. die Mitarbeiter an Besetzung und Verfahren der Schlichtungsstelle mitwirken. Soweit Kommentarliteratur, das „Mitarbeitervertretungsrecht (beinhalte) . . . auch damit zusammenhängende Sonderbestimmungen wie z.B. für die DiAG“¹⁴ dahin zu verstehen sein sollte, die Verbotsnorm des § 55 MAVO erstrecke sich ohne weiteres auf das DiAG-Statut, ist dem in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Eine solche pauschale Aussage lässt die lediglich interne Reichweite seiner Geltung außer Betracht. Seiner Überschrift gemäß unterfällt das DIAG-Statut dem Regelungsbereich des c 94 CIC. Seine auf interne Regelungen begrenzte Reichweite ergibt sich aus c 94 § 2 CIC.

²²Das DIAG-Statut ist „zur Ausführung von § 25 (. . .) MAVO erlassen“. Mit dieser Maßgabe könnte es auch als Dekret i.S.d cc 31 ff CIC anzusehen sein. Auch in diesem Fall steht es mit seinem Normanspruch unterhalb der als Gesetz (Buch I, Titel I CIC) erlassenen MAVO, wie sich aus c 33 § 1 CIC ergibt. In beiden Fällen spricht die Promulgation des DIAG-Statutes nicht gegen diese Wertung, da das CIC eine solche in beiden

¹³ MAVO-Komm. Thiel, 7. Aufl., 2014, § 55 RN'n 5 ff; Freib.Komm. MAVO-Frank, § 55 RN 1 f

¹⁴ Eichst.Komm.MAVO-Eder, § 55 RN 7

Fällen vorschreibt (cc 94 § 3, 31 § 2 CIC). Letztlich ergibt sich die rein interne Bindungswirkung des DIAG-Statuts und damit seines § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 aus den inhaltlichen Zusammenhängen und dem Sinn und Zweck seiner Regelung. Gemäß der Vorgabe des § 25 Abs. 1 S. 2 MAVO werden lediglich „Bildung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft und ihre Arbeitsweise“ festgelegt. Dementsprechend beinhaltet es rein innerorganisatorische Regelungen. Adressaten sind ausschließlich die DIAG und deren Organe. An keiner Stelle sind Dritte als Normadressaten aufgeführt (ausgenommen § 10 DIAG-Statut mit seinen – zugunsten der DIAG ergangenen – Kostenregelungen).

²³§ 7 Abs. 1 S. 3 DIAG-Statut spricht den Kommissionsmitgliedern nur beratenden Status in der Vollversammlung zu. Sind sie nicht zugleich ordentliche Delegierte, genießen sie schon nach der eigenen Wahlordnung (§ 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5) kein passives Wahlrecht als Beisitzer zur Schlichtungsstelle. Schon dadurch wäre die Divergenz zu § 4 Abs. 3 S. 2 der Schlichtungsordnung aufgelöst.

²⁴Der Eingangssatz § 7 Abs. 3 S. 1 des DIAG-Statutes programmiert den nachfolgenden Katalog als Ausführung zu „allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO“, ohne den Widerspruch aufzuklären, dass in der Bezugsnorm eine Beteiligung an der Schlichtungsstelle nicht aufgeführt ist. Dies offenbar redaktionelle Versehen belegt, dass der nachfolgenden Bestimmung in Nr. 5 des S. 2 nicht das maßgebliche Gewicht beizumessen ist, welches die Klägerin ihr geben will.

²⁵Im wörtlichen Sinn grenzt § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 DiAG-Statut den Bereich der wahlberechtigten und wählbaren Delegierten nur ein, ist aber darüber hinaus nicht abschließend gemeint; andernfalls wären verbale Zusätze oder sonst ausformulierter Art zu erwarten.

²⁶Auch in früheren Fassungen der Schlichtungsordnung einerseits und des DIAG-Statuts andererseits waren teilweise voneinander abweichende Wählbarkeitskriterien aufgestellt, was hingenommen wurde. Demnach respektierten die beiderseitigen „Wahlordnungsgeber“ Divergenzen insoweit bereits in der Vergangenheit.

²⁷Nach alledem ist die Regelung in § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 des DIAG-Statuts weder vorrangig vor derjenigen des § 4 Abs. 3 S. 2 Schlichtungsordnung, noch liegt eine „Abweichung“ vom Mitarbeitervertretungsrecht im Sinne des § 55 MAVO vor.

²⁸III. Die Klage ist mit ihrem Hilfsantrag zulässig. Insoweit ist auf die Ausführungen zu Pkt. I. Ziff. 1 – 3 der Entscheidungsgründe zu verweisen.

²⁹IV. Mit diesem Antrag ist die Klage begründet.

³⁰1. Die Klägerin ist in einem allgemeinen, sich aus der Präambel zur MAVO ergebenden Mitwirkungsrecht (Abs. 2: . . . „aktiv an Gestaltung und Entscheidung über die sie – *Bem.: gemeint sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* – betreffenden Angelegenheiten unter Beachtung der . . . kirchlichen Dienstverfassung“) verletzt.

³¹Die Schlichtung im Individual-Arbeitsrecht ergänzt das Arbeitsrechtssystem der katholischen Kirche. Sie wird demgemäß als „Dritter Weg der Konfliktlösung“¹⁵ bezeichnet. Individualrechtlich geht die Schlichtung nicht den Weg der Konfrontation, sondern sucht die konsensuale Streitbeilegung. Nachdem sich seit Jahrzehnten die paritätische Besetzung der Schlichterbank wenn auch nicht auf normierter Basis, so doch im Sinne tatsächlicher Übung durchgesetzt hat, kann die Mitwirkung der Dienstnehmerseite an der Schlichtung in Verbindung mit dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz aktiver Mitwirkung nicht anders denn als ungeschriebener Anspruch auf faire Beteiligung am Schlichtungsverfahren im Sinne von Parität verstanden werden.

³²2. Der Schlichtungsordnung des Beklagten fehlt es an einer durch Satzung festzulegenden Ermächtigungsgrundlage. Indem die Schlichtungsordnung nur auf einem Vorstandsbeschluss beruht, ist sie unwirksam und vermag insoweit Umfang und Art der Beteiligung der Dienstnehmerseite nicht wirksam zu regeln.

³³a) Eine Ermächtigungsnorm für verbandsinterne Organisationsakte ist erforderlich, wenn Vereinsordnungen, die den körperschaftlichen Normen nachrangig sind, gegenüber den Mitgliedern und den dem Verein zugeordneten Personen Bindungswirkung beanspruchen und bestimmte Bereiche des Vereinslebens im Rahmen der Verfassung durch Spezialregelungen in der Art von „Grundentscheidungen“ ordnen. Der BGH spricht von „Grundentscheidungen, die das zu Satzungsänderungen befugte Organ – in der Regel also die Mitgliederversammlung – treffen und (im BGH-Fall ging es um eine Vereinsstrafe) . . . in die Satzung aufnehmen muss“¹⁶. Dazu gehören typischerweise Verfahrensordnungen für Vereinsgerichte, Richtlinien für bestimmte Ausschüsse u.s.w.¹⁷. Die Ordnungen müssen in dem von der Vereinsverfassung für zu-

¹⁵ Beyer-Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, § 22 AVR-AT RN 2

¹⁶ BGHZ 47; 172 ff; Urt. v. 6.3.1967, RZ 35 (juris); Staudinger-G.Weick, BGB, Bearb 2005, § 25 RN 7

¹⁷ Staudinger-Weick, BGB, 2005, § 25 BGB RN 4 (juris)

ständig erklärten Organ aufgrund einer Ermächtigung und in dem durch sie vorgeschriebenen Verfahren erlassen sein, andernfalls sie unwirksam sind¹⁸. Unterscheidungsmerkmal für Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung ist die Frage nach der Außenwirkung oder der bloß internen Wirkung der „Ordnung“¹⁹.

Die Schlichtungsordnung des Beklagten hat hohen Rang und beansprucht Verbindlichkeit, da die Schlichtung individualrechtlich vorgegeben ist. Das Schlichtungsverfahren bildet zwar kein Prozesshindernis für den Gang zum staatlichen Arbeitsgericht²⁰, und die Geltung seines Spruches beruht letztlich auf dem zu erzielendem Einverständnis der Parteien (Antragsteller und –gegner). Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist aber in allen von der Geltung der AVR betroffenen Dienstverhältnissen qua einzelvertragliche Einbeziehung bindend vorgeschrieben, § 7 Abs. 1 S. 2 AVR-AT, § 2 Muster-Dienstvertrag.

³⁴Die Schlichtungsordnung regelt das Schlichtungsverfahren mit Wirkung für und gegen eine Vielzahl betroffener Dienstnehmer und Dienstgeber.

³⁵Die Ausschließung bestimmter Beisitzer hat erhebliche Außenwirkung.

³⁶Die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens als eines justizförmigen Verfahrens verleiht der Schlichtung ein hohes öffentliches Gewicht und Akzeptanz. Die staatlichen Arbeitsgerichte lassen sich in der Regel die Beschlüsse der Schlichtungsstellen vorlegen, wenn es nachträglich nach gescheiterter Schlichtung zum Arbeitsrechtsstreit kommt.

³⁷Die Verankerung der Grundlagen des Schlichtungsverfahrens in der Satzung garantiert deren Konstanz. Sie bewirkt darüber hinaus, dass über das erforderliche Prozedere des bischöflichen Genehmigungsverfahrens (cc 305 ff, 391 CIC) und durch Eintragungserfordernis ins Vereinsregister zusätzliche Richtigkeitsgewähr für die Grundlagen der Schlichtung gewonnen wird.

³⁸b) Schlichtungsordnungen müssen „rechtsstaatlichen Mindestanforderungen“ genügen. Dazu gehören die „persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle“; von einer „(Ausgewogenheit kann erst) bei einer paritätischen Besetzung mit Beisitzern die Rede sein (. . .)“, schließlich müssen „Objektivität und Neutralität der schlichtenden (. . .) Einrichtungen garantiert“ (sein), so die Zentrale

¹⁸ Staudinger-Weick, BGB, 2005, § 25 BGB RN 4 (juris); juris-PK BGB/Otto, 7. Aufl., § 25 RN 28

¹⁹ juris-PK BGB/Otto, 7. Aufl., § 25 R29, 30

²⁰ BAG Urt. v. 18.5.99, 9 AZR 682/98 (juris: RN'rn 39 ff)

Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes²¹. Ähnlich definiert werden die „rechtsstaatlichen Grundsätze“ zu Zusammensetzung und Verfahren von Schlichtungsstellen durch ein Urteil des BAG vom 18. 10. 1961²², in dem es darüber hinaus heißt: „Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Arbeitnehmerbeisitzer . . . von der Arbeitnehmerseite gewählt oder delegiert sein müssen, ohne dass dabei die Innung tätig werden darf und Einfluss auf die Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer nimmt²³.“

³⁹Die vorstehend angeführten Merkmale kennzeichnen den hohen Rang der Schlichtung als geradezu ergänzendes Wesenselement zum Dritten Weg. Folgerichtig bedarf eine grundlegende Verfahrensordnung wie die Schlichtungsordnung einer Ermächtigungsnorm in Form einer Satzung.

⁴⁰c) § 22 AVR-AT enthält eine Ermächtigungsnorm nicht. Die Organisation von Schlichtungsstellen ist einfach nur vorausgesetzt²⁴. Die Satzung des Beklagten enthält keine Norm, die den Vorstand ermächtigt, die Schlichtungsordnung zu erlassen.

⁴¹Daran ändert nichts, dass seit mehr als 30 Jahren (vgl. Regelungen zum Gewohnheitsrecht i CIC, Titel I, cc.23 ff, 26 CIC) die Schlichtungsordnungen – offenbar bundesweit – nur aufgrund jeweiliger Vorstandsbeschlüsse der diözesanen Caritasverbände erlassen werden. Zum einen handelt es sich bei der Schlichtungsordnung nicht um kirchliches Recht im Sinne des vorerwähnten CIC; zum anderen ist jedenfalls die Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 2 Schlichtungsordnung neueren Datums.

⁴²3. Das Gericht hat auch geprüft, ob § 4 Abs. 3 S. 2 der Schlichtungsordnung Mitwirkungsrechte der Klägerin dadurch verletzt, dass die Vorschrift in sachlich und verfahrensmäßig nicht gerechtfertigter Weise Einfluss auf die Auswahl der dienstnehmerseitigen Beisitzer nimmt (siehe dazu die vorstehend zitierte Rechtsprechung des BAG). Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich um eine generelle, nicht einzelfall- oder gar einzelpersonenbezogene Regelung. Sie betrifft die Auswahl der Beisitzer sowohl auf der Seite der Dienstnehmer wie der Dienstgeber – von der streitigen Neuregelung waren/sind je 2 Beisitzer jeder Seite betroffen.

²¹ Beschl. v. 8.5.92, ZMV 92/242 f

²² 1 AZR 437/60 zu § 111 ArbGG

²³ a.a.O., RZ. 14 (nach juris); zustimmend z.B.: Beck ArbGG-Komm-Prütting, 5.Aufl. 2004, § 111 RN 14

²⁴ Beyer-Papenheim, Praxiskommentar AVR, § 22 AT RN 4

⁴³Verfahrensmäßig hat der Beklagte die Klägerin bzw. die DIAG mit der streitigen Neuregelung nicht unversehens vor vollendete Tatsachen gestellt, denn er machte den Entwurf dazu in einer turnusmäßigen Dienstbesprechung bekannt und gab anschließend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, die zwar ablehnend, jedoch ohne offenbar grundlegende Einwendungen der DIAG ausfiel.

⁴⁴Es ist schließlich sachgerecht, zumindest gut vertretbar, Kommissionsmitglieder von der Mitwirkung in der Schlichtung auszuschließen, die von Amts wegen berufen sind, diejenigen Tarifbestimmungen auszuhandeln, zu formen und zu beschließen, welche Anlass für die zu schlichtenden Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle in Schlichtungsverhandlungen liefern mögen. In der mündlichen Verhandlung ließ sich zwar nicht klären, welchen Anteil die rein persönlichkeitsbezogenen und welchen die tarifrechtlich geprägten Streitigkeiten am gesamten Fallaufkommen der Schlichtung im Bereich des Beklagten hatten. Unbestritten kommen aber Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten der letztgenannten Art, also die Anwendung der AVR betreffend, nicht selten vor, so dass ein Bedürfnis für die streitbefangene Regelung nicht von der Hand zu weisen ist.

⁴⁵Insgesamt lässt sich unter den vorgenannten Gesichtspunkten eine Verletzung von Mitwirkungsrechten der Klägerin nicht feststellen.

⁴⁶V. Über die außergerichtlichen Kosten der Klägerin ist auf Antrag der Klägerin zu entscheiden. Gem. § 10 Abs. 6 DiAG-Statut PB i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 MAVO²⁵ tragen das Erzbistum und der Beklagte die Kosten der Klägerin. Nach § 421 BGB führt das zu einer gesamtschuldnerischen Haftung. Da nur der Beklagte am Rechtsstreit beteiligt ist, kann die Kostenfolge aber nur ihm gegenüber ausgesprochen werden.

⁴⁷VI. Die Zulassung der Revision entspricht dem beiderseitigen Antrag der Parteien und beruht im Übrigen auf § 47 Abs. 2 Buchst. a) KAGO.

Gegen dieses Urteil kann Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt werden. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof für die deutschen Diözesen (Kaiserstraße 161, 53113 Bonn; Telefax: 0228 103-27) innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzu legen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz für die Erzdiözese Paderborn eingelegt wird.

²⁵ KAGH, Urt. v.10.2.12, M08/11, RZ 16 für MAVO 25 IV der Diözese Augsburg; eine Kostenentscheidung im Tenor enthält das Urteil allerdings nicht.

Die Revision muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Suwelack

Hillebrand

Wosnitza